1Z 20 532 B

A M T S B L A T T

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

Nr. 39 **22.07.2021** **48. Jahrgang**

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Amtliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Hafenlohr für das Haushaltsjahr 2021……..…....……S.154
Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr am Main…….……..S.155
Gebührensatzung zur Benutzung der Schwimmhallen und der Sauna des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr a.Main……S.156
Bundestagswahl 2021
Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses……S.158

Amtliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hafenlohr für das Haushaltsjahr 2021.

Az.: 21-941

I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung des Schulverbandes Hafenlohr für das Haushaltsjahr 2021 amtlich bekanntgemacht:

Aufgrund des Art. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff der KommZG und Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Hafenlohr folgende

HAUSHALTSSATZUNG

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 303.898,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 58.923,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

1.1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben des Schulverbandes wird für das Haushaltsjahr 2021 auf **185.909,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

1.2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2020 auf ***87*** Verbandsschüler festgesetzt.

1.3. Die Umlage wird je Verbandsschüler auf **2.136,8851 €** festgesetzt.

1.4. Berechnung der Umlagebeträge für die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde:	Schülerzahl:	Umlage pro Schüler	Gesamtbetrag:
Hafenlohr	55	2.136,8851	117.528,68 €
Rothenfels	32	2.136,8851	68.380,32 €
	87	**2.136,8851**	**185.909,00 €**

1.4.1 Die Schulverbandsumlage wird mit einem Viertel des Jahresbetrages am 25. jeden ersten Quartalsmonats fällig.

1.4.2 Die Schulverbandsumlage wird 2022 in Höhe der 2021 festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 45.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Hafenlohr, 09.07.2021
Schulverband Hafenlohr

gez.

Schwab
Vorsitzender des Schulverbands

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 01.07.2021, Az.: 21-941).

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1, 41 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, Zimmer-Nr. 06, II. OG, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Haushaltssatzung 2021 des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr am Main

Die Zweckverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.06.2021 die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 beschlossen. Sie wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO und in Verbindung mit § 29 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung öffentlich bekanntgegeben.

I.

Haushaltssatzung 2021
Zweckverband Schul- und Sportzentrum Lohr am Main

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Schul- und Sportzentrum Lohr folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 3.988.567,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 5.347.797,00 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.202.007,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

für die Stadt Lohr am Main:	1.242.758,00 €
für den Landkreis Main-Spessart:	1.937.864,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 550.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Zweckverband Schul- und Sportzentrum Lohr

gez.

Dr. Paul, 1. Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben 12-1444.05-1-13 vom 13.12.2021 die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Für die Gesamtbeträge der Kredite i. H. von 2.202.007,00 € für das Haushaltsjahr 2021 wurde die rechtsaufsichtliche Genehmigung nach Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 71 Abs. 2 GO erteilt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Veröffentlichung, werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr, in der Verwaltung des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr am Main, Nägelseestraße 8, 97816 Lohr am Main, Zimmer Nr. 2.34, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Gebührensatzung zur Benutzung der Schwimmhallen und der Sauna des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum Lohr am Main

Der Zweckverband Schul- und Sportzentrum Lohr am Main erlässt gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.06.2021 aufgrund der Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 2 und 8 Abs. 1 des kommunalen Abgabegesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung

§ 1
Gebührenpflicht

1) Für die Benutzung der Schwimmhallen und der Sauna werden Benutzungsgebühren erhoben. Die festgesetzten Gebühren sind beim Passieren des Eingangs zu entrichten.

2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

3) Die Entrichtung der Gebühren erfolgt mit Bargeld am Kassenautomat oder mit einem Geldwertcoin, der am Kassenautomat erworben werden kann.

4) Das Guthaben auf nicht ausgenutzte Geldwertcoins wird nicht erstattet. Verlorene Geldwertcoins werden bei Vorlage des Kassenbons gegen eine Gebühr von 5,-- € gesperrt und das auf dem Coin verbliebene Restguthaben zurückerstattet.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Benutzer der Schwimmhallen bzw. der Sauna.

§ 3
Bade- und Saunazeit

Die Bade- und Saunazeit für den einzelnen Bade- und Saunagast ist während der allgemeinen Öffnungszeiten unbegrenzt.

§ 4
Höhe der Gebühren

1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

   Erwachsene

Einzelbad	3,50 €
Einzelsauna	11,00 €

2) Für Besucher vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie für Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende und Schwerbehinderte ab 50 % MdE sowie Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, alle auf besonderen Nachweis, soweit erforderlich, als Einzelbesucher

Einzelbad	2,00 €
Einzelsauna	9,00 €.

3) Bei der Saunagebühr ist die Nutzung der Schwimmhallen inbegriffen.

4) Für Gruppen, Schulen, Vereine usw. wird eine

   Pauschalgebühr für die Benutzung der Schwimmhallen in Höhe von 50,00 €
   pro 45 Minuten festgesetzt.

   Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 €
   pro 45 Minuten festgesetzt.

5) Die Gebühr ist in bar oder mit einem Geldwertcoin zu entrichten.

Ein Geldwertcoin im Wert von 18,-- € kostet	15,-- €,
ein Geldwertcoin im Wert von 30,-- € kostet	25,-- € und
ein Geldwertcoin im Wert von 62,-- € kostet	50,-- €.

   Auf jeden Geldwertcoin wird ein Pfand in Höhe von 5,-- € erhoben.

   Geldwertcoins gelten 5 Jahre ab Ausstellungsdatum.

   Geldwertcoins werden nicht zurückgenommen.

§ 5
Kontrollen

Ausweise für ermäßigten Eintritt sind auf Verlangen dem Personal vorzulegen.

§ 6
In-Kraft-Treten

1) Die Satzung tritt nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die „Gebührensatzung zur Benutzung der Schwimmhallen und der Sauna des Zweckverbandes Schul- und Sportzentrum in Lohr a.Main“ vom 20.04.2017 außer Kraft.

Lohr a.Main, den 15.07.2021
Zweckverband Schul- und Sportzentrum Lohr

gez.

Dr. Paul, 1. Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Kreiswahlleiter für den Bundeswahlkreis 249 – Main-Spessart

Bundestagswahl 2021

Bekanntmachung

über die Sitzung des Kreiswahlausschusses

Am Freitag, den 30. Juli 2021 um 10.00 Uhr, tritt der Kreiswahlausschuss im Großen Sitzungssaal – 2. Obergeschoss – im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, zu einer Sitzung zusammen und entscheidet über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge zum 20. Deutschen Bundestag.

Die Sitzung ist öffentlich; jedermann hat Zutritt.

Karlstadt, 20.07.2021

gez.

Kreiselmeier
Kreiswahlleiter

Landkreis Main-Spessart: S i t t e r, Landrätin

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.